

**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**  
**von Abfällen des Landkreises Tübingen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**  
**in der Fassung der geltenden Änderungssatzungen**

**Stand: 01.01.2011**

Landratsamt Tübingen  
- Abfallwirtschaftsbetrieb -  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

Tel.: (07071) 207 - 1302  
Fax: (07071) 207 - 1399  
E-Mail: [awb@kreis-tuebingen.de](mailto:awb@kreis-tuebingen.de)  
Internet: [www.abfall-kreis-tuebingen.de](http://www.abfall-kreis-tuebingen.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluß von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 11 Hausmüllabfuhr
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhren
- § 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang, Haftung

## III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

## IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen
- § 23 Höhe der Gebühren
- § 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung
- § 26 Einzugsverfahren

## V. Schlußbestimmungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

**S a t z u n g**  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
des Landkreises Tübingen  
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 16.10.1996,  
geändert durch Änderungssatzungen vom 26.02.1997, 30.04.1997, 19.11.1997,  
22.07.1998, 24.02.1999, 21.04.1999, 13.10.1999, 04.07.2001, 28.11.2001,  
03.12.2003, 24.10.2007, 14.07.2010 und vom 13.10.2010

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen  
am 16.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
  - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

### § 2

#### Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Absätze 4 und 6 bleiben unberührt.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Absätze 4 und 6 bleiben unberührt. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.\* Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Abfälle
  - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

---

\* Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen, insbesondere den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen.
- (5) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Stadt Tübingen, mit der der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.
- (6) Dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen ist nach § 2 seiner Zweckverbandssatzung und § 2 seiner Abfallwirtschaftssatzung die Entsorgung derjenigen Abfälle übertragen, die der Landkreis nicht selbst einsammelt und befördert.
- (7) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

### § 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, daß er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

## § 4

## Ausschluß von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs.2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
    - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind, und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Abfälle mit mehr als 5 % Wassergehalt sowie Metallhydroxidschlämme,
    - c) giftige und ätzende Abfälle sowie Abfälle, die Gefahren, insbesondere für das Betriebspersonal, das Grundwasser, für die Anlage oder ihre Umgebung hervorrufen können,
    - d) cyanhaltige und arsenhaltige Abfälle sowie wasserlösliche Schwermetallsalze,
    - e) sonstige lösliche Salze,
    - f) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
    - g) Abfälle mit mehr als 50° C Temperatur,
    - h) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - i) Abfälle, die innerhalb und außerhalb der Abfallanlage unzumutbar belästigend wirken können oder deren Beseitigung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtung, die Entsorgungsanlagen oder mit sonstigen Unzuträglichkeiten verbunden ist,
    - j) Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht hausmüllähnlich sind,

- k) gentechnisch veränderte Organismen sowie Abfall aus gentechnischen Anlagen, sofern sie nicht gem. § 13 GenTSV behandelt worden sind,
  - l) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind.
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
  5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
  - (4) Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
  - (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, daß die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.
  - (6) Unberührt hiervon bleiben die Regelungen in § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.
  - (7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## § 5 Abfallarten

- (1) Hausmüll:  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen, im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (2) Sperrmüll:  
Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):  
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbeabfälle:  
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:  
in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle:  
im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbare getrennt erfasste Hausmüllanteil. Zur Kompostierung nicht geeignet sind Knochen, von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ und von Wurzelkrankheiten befallene Pflanzenteile sowie sämtliche Wurzelunkräuter, wie z.B. Quecken. Diese organischen Abfälle sind über den Hausmüll oder die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zu entsorgen.
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grüngut):  
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen. Ein Teil der Garten- und Parkabfälle sind holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle die beim Schneiden von Bäumen und Hecken anfallen (Baum- und Heckenschnitt).
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:  
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott:  
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:  
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

- (12) Bauschutt:  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:  
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Holzabfälle:  
behandelte und unbehandelte Gegenstände aus Holz.

## § 6

### Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluß- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 19).

### § 8

#### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. Holzabfälle, Baum- und Heckenschnitt, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schrott und Sperrmüll, die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen läßt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet. Das spezifische Gewicht des eingefüllten Hausmülls und des hausmüllähnlichen Gewerbemülls darf 0,3 kg je Liter Behältervolumen nicht überschreiten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist der Landkreis oder dessen Beauftragter berechtigt, eine Abfuhr zu verweigern.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (2) Weißglas, Braunglas und Grünglas sind im Rahmen der Überlassungspflicht farblich getrennt zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen.
- (3) Altpapier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den nach ortsüblicher Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen bereitzustellen, im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Verkaufsverpackungen (i.S.d. Verpackungsverordnung) und verpackungsgleiche Abfälle zur Verwertung, die von Abs. 2 und 3 noch nicht erfaßt sind, dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im „Gelben Sack“ (oder einem anderen durch die jeweiligen Dualen Systeme verwendeten Behälter) zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen bereitzustellen (Holsystem).

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über die jeweiligen Dualen Systeme entsorgt.)

## § 10

### Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Der Standort und die Annahmezeiten der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden vom Landkreis bekanntgegeben.

Kleingeräte mit einer Kantenlänge bis zu 20 cm können zusätzlich auch zu den stationären Sammelstellen gem. Abs. 1 gebracht und dort dem Personal übergeben werden.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen mit Kantenlängen von mehr als 20 cm werden zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Hierzu erhält jeder private Haushalt zwei Berechtigungskarten. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Im Übrigen gelten für das Einsammeln der Abfälle die Vorschriften der §§ 13 Abs. 2 und 4 sowie 14 Abs. 3 entsprechend.

### § 11 Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9, 10 und 14 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind und nicht nach § 8 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

### § 12 Zugelassene Abfallgefäße

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: grüne Müllnormeimer mit 40 / 60 / 80 / 120 / 240 l Füllraum (Biotonne);
  2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5): graue Müllnormeimer mit 35 / 50 / 80 / 120 / 240 l Füllraum und 660 l sowie 1,1 m<sup>3</sup> Abfallgroßbehälter (Abfallbehälter);
  3. Abfallsäcke des Landkreises.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten oder vorzuhalten. Die Abfallgefäße mit 40, 60, 80, 120, 240 Liter Füllraum und 660 Liter sowie 1,1 m<sup>3</sup> Abfallgroßbehälter können auch vom Landkreis gemietet werden. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Abfallgefäße - außer dem Abfallsack - mit jeweils einer gültigen Gebührenmarke zu versehen.

- (3) Für jeden privaten Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 - vorhanden sein. Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefasst werden. Bei Grundstücken mit mindestens 10 Wohneinheiten (Wohnanlagen) werden die Anschlußpflichtigen grundsätzlich bei der Gefäßzuteilung zusammengefaßt. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Anschlußpflichtigen hin bis zu 15 Wohneinheiten zulässig. Die Eigentümergemeinschaft bzw. Hausverwaltung entscheidet im Fall der Zusammenfassung selbst, nach welchen Kriterien sie dabei die Gebühren nach § 22 Abs. 1 auf die Bewohner umlegt.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 5), sind im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 und ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, ist im Rahmen der Überlassungspflicht zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich innerhalb von 14 Tagen höchstens bis zu 20 l hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke des Landkreises für Hausmüll bzw. für Laub und Mähgut verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Abfallsäcke für Hausmüll bzw. für Laub und Mähgut dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

### § 13

#### Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters und der Biotonne sowie der jeweiligen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) werden abwechselnd 14-täglich eingesammelt. Bioabfälle werden in den Sommermonaten zusätzlich 7-mal eingesammelt (in dieser Zeit hierfür wöchentliche Abfuhr). Der Inhalt von Abfallgroßbehältern mit 660 l oder 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird - auf Antrag - wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallgefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

#### § 14 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll und Holzabfälle werden nach einem vom Landkreis bekanntzugebenden Abfuhrplan einmal im Jahr getrennt voneinander eingesammelt. Zusätzlich werden diese Abfälle einmal im Jahr auf Abruf getrennt voneinander eingesammelt. Für die Einsammlung auf Abruf hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 dies unter Angabe von Art und Menge des jeweiligen Abfalls spätestens bis zum 30.11. des Jahres zu beantragen. Hierzu erhält jeder private Haushalt jeweils 1 Berechtigungskarte. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (2) Schrott wird zweimal im Jahr auf Abruf getrennt eingesammelt. Für die Einsammlung auf Abruf hat der Verpflichtete nach § 3 Abs.1 und 2 dies unter Angabe von Art und Menge des jeweiligen Abfalls zu beantragen. Hierzu erhält jeder private Haushalt 2 Berechtigungskarten. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Abfälle müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden; das Aufladen muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten, Waschmaschinen nicht ein Gewicht von 100 kg. Das Volumen der Abfälle darf 2 m<sup>3</sup> je Haushalt nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihres Volumens nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (4) Baum- und Heckenschnitt - ohne Laub und Mähgut oder von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile - wird getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr nach einem vom Landkreis bekanntzugebenden Abfuhrplan eingesammelt. Baum- und Heckenschnitt muß gebündelt bereitgestellt werden und darf ein Gewicht von 15 kg nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, der Holzabfälle, des Schrotts und des Baum- und Heckenschnitts die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## § 15

### Einsammeln von Gewerbeabfällen

- (1) Das Einsammeln von Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4) kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 werden von der Überlassungspflicht zum Einsammeln und Befördern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5) auf Antrag befreit, sofern diese Abfälle nicht in zumutbarer Weise für die weitere Entsorgung in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden können oder die Überlassungspflicht für die Verpflichteten nach § 3 Abs.1 und 2 aus sachlichen und persönlichen Gründen unzumutbar ist.

## § 16

### Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluß hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (3) Biotonnen mit verunreinigtem Bioabfall werden nicht entleert und vom Landkreis gekennzeichnet. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abfallerzeuger oder -besitzer können beim Landkreis Banderolen zur Leerung der Biotonne im Rahmen der Hausmüllabfuhr (§ 11) bzw. im Rahmen des Einsammelns von Gewerbeabfällen (§ 15) erwerben. Zur leichteren Entleerung können biologisch abbaubare Säcke (Inlettsäcke) bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen erworben werden.

## § 17

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang,  
Haftung

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen über. Der Landkreis oder der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen sind nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.
- (3) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### III. Entsorgung der Abfälle

#### § 18

##### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen betreibt für den Landkreis die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis betreibt die zur Verwertung und Entsorgung des in seinem Gebiet anfallenden Bodenaushubs, Straßenaufbruchs und Bauschutts (§ 5 Abs. 11, 12 und 14) erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen gemäß § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Die Verwertung hat unbedingten Vorrang vor der Entsorgung.

Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche, Anlieferungsbedingungen (Vorsortierung), Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle wird in Benutzungsordnungen für die jeweiligen Bodenaushub- und/oder Bauschuttdeponien geregelt, die öffentlich bekannt gemacht werden.

- (3) Solange dem Landkreis Möglichkeiten zur Verwertung von Straßenaufbruch oder Bauschutt zur Verfügung stehen (z.B. auch Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben), sind diese Abfälle zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Der Landkreis unterrichtet die Anlieferer durch Bekanntgabe über die Anlagen im Sinne von Satz 1.
- (4) Soweit im Landkreis eine Bodenbörse eingerichtet ist, darf auf den Bodenaushub- und/oder Bauschuttdeponien nur noch Bodenaushub abgelagert werden, der nachweislich nicht verwertbar ist.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (6) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluß hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

#### § 19

##### Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen sowie Abfälle nach § 10 Abs. 2 und nach § 14 Abs. 1 und 3 nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des

Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und der jeweiligen Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Dies gilt für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 9 und 14 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Dritter, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2a) Abfälle nach § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 (hinsichtlich der Abfälle nach § 14 Abs. 1 in der in § 14 Abs. 2 genannten Art und Menge) können von den dort genannten Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unter Vorlage der jeweiligen Berechtigungskarte (§§ 10 und 14) beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dußlingen -ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr- zur Verwertung angeliefert werden.
- (3) Nicht verwertbarer Bauschutt und nicht verwertbarer Straßenaufbruch müssen nach Abs. 2 Satz 2 bei der Monoecke der Entsorgungsanlage Schinderklinge, Kusterdingen, angeliefert werden, soweit sie nicht bereits nach § 4 von der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossen sind und die Zuordnungswerte dieser Entsorgungsanlage einhalten. Abfälle nach Satz 1 können bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dußlingen zur Entsorgung auf der Monoecke der Entsorgungsanlage Schinderklinge, Kusterdingen, angeliefert werden.
- (4) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die jeweilige Benutzungsordnung maßgebend.

### **IIIa. Härtefälle**

#### **§ 19 a Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Die Gebühren schließen auch die Entgelte ein, die der Landkreis an den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen zu entrichten hat.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu diesen nach Abzug der ebenfalls anfallenden Vorsteuer noch die jeweilige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu addieren.

#### **§ 21 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 Abs. 1 ist der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1. Für die Gebührensschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 2.
- (2) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 Abs. 3 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 6 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat. Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 7 ist derjenige, der die Öffnung der Deponie schriftlich beantragt hat.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## § 22

### Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von
- a) Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Baum- und Heckenschnitt (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Holzabfällen (§ 5 Abs. 15) sowie die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 10 Abs. 3) werden nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 vorzuhaltenden Abfallgefäße,
  - b) Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), nach der Zahl und dem Füllraum der vorzuhaltenden Biotonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3,
- bemessen und als Behältergebühr nach § 23 erhoben.
- (2) Gebührenschuldner auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam beschaffen oder mieten (vorhalten) und benutzen (§ 12 Abs. 3). Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der jährlichen Behältergebühren mit Gebührenschuldnern gleichgestellt, die Gefäße mit dem gleichen Volumen vorhalten. Der Antrag muß schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, und von Altpapier, Pappe und Kartonagen (§ 5 Abs. 3) werden nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 12 Abs. 1 Nrn. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 vorzuhaltenden Abfallgefäße bemessen und als Behältergebühr nach § 23 erhoben. Für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt Abs. 1 Buchst. b) entsprechend.
- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben Benutzungsgebühren nach Absatz 1 Gebühren nach Absatz 3 erhoben. § 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Bei der Selbstanlieferung von Bodenaushub (§ 5 Abs. 11), Bauschutt (§ 5 Abs. 12) und Straßenaufbruch (§ 5 Abs. 14) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von verunreinigtem Bioabfall mit Banderole (§16 Abs. 3) wird als Pauschale gemäß § 23 Abs. 4 erhoben.

§ 23  
Höhe der Gebühren

(1) Die Behältergebühren betragen jährlich je Abfallbehälter

A) bei 14-täglicher Abfuhr des Hausmülls

		mit	ohne
			Gefäßstellung
a) mit	35 l Füllraum	--- €	63,45 €
b) mit	50 l Füllraum	--- €	90,65 €
c) mit	80 l Füllraum	148,04 €	145,04 €
d) mit	120 l Füllraum	220,56 €	217,56 €
e) mit	240 l Füllraum	438,12 €	435,12 €
f) mit	660 l Füllraum	1.238,45 €	1.196,57 €
g) mit	1100 l Füllraum	2.049,12 €	1.994,28 €

B) bei wöchentlicher Abfuhr des Hausmülls

		mit	ohne
			Gefäßstellung
a) mit	660 l Füllraum	2.435,01 €	2.393,13 €
b) mit	1100 l Füllraum	4.043,40 €	3.988,56 €

(2) Die Behältergebühren betragen jährlich je Biotonne bei 2-wöchentlicher Abfuhr und 7 zusätzlichen Abfuhr in den Sommermonaten (in dieser Zeit wöchentliche Abfuhr)

		mit	ohne
			Gefäßstellung
a) mit	40 l Füllraum	47,54 €	40,22 €
b) mit	60 l Füllraum	66,09 €	60,33 €
c) mit	80 l Füllraum	83,43 €	80,43 €
d) mit	120 l Füllraum	123,65 €	120,65 €
e) mit	240 l Füllraum	246,10 €	241,30 €

(3) Die Behältergebühren betragen jährlich je Abfallbehälter

A) bei 14-täglicher Abfuhr der Gewerbeabfälle und hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 4 und 5)

		mit	ohne
			Gefäßstellung
a) mit	35 l Füllraum	--- €	41,11 €
b) mit	50 l Füllraum	--- €	58,73 €
c) mit	80 l Füllraum	96,97 €	93,97 €
d) mit	120 l Füllraum	143,96 €	140,96 €
e) mit	240 l Füllraum	284,92 €	281,92 €
f) mit	660 l Füllraum	817,17 €	775,29 €
g) mit	1100 l Füllraum	1.346,99 €	1.292,15 €

B) bei wöchentlicher Abfuhr der Gewerbeabfälle und hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 4 und 5)

		mit	Gefäßgestellung	ohne
a) mit	660 l Füllraum	1.592,46 €		1.550,58 €
b) mit	1100 l Füllraum	2.639,14 €		2.584,30 €

(4) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Dies gilt für Banderolen (§ 16 Abs. 3) entsprechend. Der Kaufpreis beträgt je Abfallsack bzw. je Banderole

A)	je Abfallsack für Hausmüll	5,10 €
B)	je Abfallsack für Laub und Mähgut	3,00 €
C)	je Banderole	20,00 €
D)	5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 40 bis 80 Liter	3,50 €
E)	5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 120 Liter	4,00 €
F)	5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 240 Liter	4,50 €

(5) Die Benutzungsgebühren betragen je Tonne

1.	für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 5 Abs. 11) auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises	3,60 €
2.	für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt (§ 5 Abs. 12) und nicht verwertbarem Straßenaufbruch (§ 5 Abs. 14) auf der Monoecke der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen	27,10 €

Für Kleinanlieferer gilt Satz 2 Nr. 3 entsprechend (Mindestgebühr).

Ist auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so bemisst sich die Gebühr je angefangene Tonne bei Anlieferung

1.	mit LKW nach dessen zulässiger Nutzlast, multipliziert mit vorstehendem Gebührensatz,	
2.	im Container nach dessen Volumen. Der Faktor für die Umrechnung des Containervolumens in Gewicht beträgt 1,5 Tonnen je Kubikmeter; das danach ermittelte Gewicht ist mit vorstehendem Gebührensatz zu multiplizieren,	
3.	als Kleinanlieferer bis 0,5 m <sup>3</sup>	
3.1	für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 5 Abs. 11) auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises	3,60 €
3.2	für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt (§ 5 Abs. 12) und nicht verwertbarem Straßenaufbruch (§ 5 Abs. 14) auf der Monoecke der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen	10,00 €

Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren zusätzliche Gebühren in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für

zusätzlichen Personaleinsatz je angefangene Stunde	25,00 € und
---	-------------

für zusätzlichen Maschineneinsatz je angefangene Raupenstunde	60,00 €
--	---------

Fremdkosten für erforderliche Leistungen (z.B. Analyse-, Vermessungskosten) werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.

Soweit auf vorstehenden Deponien Kleinmengen (bis zu 0,5 m<sup>3</sup>) an verwertbarem Bauschutt und verwertbarem Straßenaufbruch - zum Verbringen in hierfür aufgestellte Container - angeliefert werden, betragen die Benutzungsgebühren

je Tonne:	30,00 €
je m <sup>3</sup> :	45,00 €

- (6) Nach der Benutzungsordnung für die vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen betriebenen Boden- und/oder Bauschuttdeponien können einzelne Entsorgungsanlagen - neben den üblichen Öffnungszeiten - zusätzlich geöffnet werden, wenn mehr als 200 m<sup>3</sup> pro Tag anfallen und angeliefert werden sollen. Bei der Erddeponie Rottenburg-Ergenzingen, Seltenbachtal muss die Gesamtanlieferung außerdem 400 m<sup>3</sup> erreichen. Dies bedarf einer rechtzeitigen schriftlichen Voranmeldung.

Soweit die Anlieferung gegenüber der Anmeldung

- a) verspätet oder überhaupt nicht erfolgt, kann für jede angefangene Stunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Versäumnisgebühr in Höhe von 25,00 €
- b) mit vermindertem Volumen erfolgt, kann für jeden nicht angelieferten m<sup>3</sup> eine Gebühr von 1,80 €

berechnet werden.

## § 24

### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Behältergebühren für die nach § 12 vorzuhaltenden Abfallgefäße werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Der Gebührenschuldner erhält für jedes Abfallgefäß (ausgenommen Abfallsack) eine Jahresgebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Abfallbehälters und der Biotonne gut sichtbar auf die Abfallgefäße zu kleben sind. Gefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet der Landkreis nicht.

- (2) Werden im Laufe des Jahres weitere Abfallgefäße vorgehalten, sind zusätzliche Gebührenmarken zu erwerben, die auf die Abfallgefäße zu kleben sind. Die Behältergebühren hierfür werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb der Gebührenmarken. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken und Banderolen (§ 23 Abs. 4) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren (§ 23 Abs. 5 und 6) entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung oder mit der gegenüber dem Antrag verspäteten Inanspruchnahme oder nach Ablauf der beantragten Öffnungszeit.  
Die Gebühren werden -soweit auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung vorhanden und betriebsbereit ist- mit Gebührenbescheid festgesetzt. Gebühren bis zu 15,00 € im Einzelfall werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, für höhere Gebühren gilt Abs. 3 entsprechend. Der Landkreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

## § 25

### Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angesetzt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2.
- (3) Zuviel entrichtete Behältergebühren werden nach Mitteilung der Bankverbindung und unter Vorlage der Gebührenmarke erstattet.

## § 26

### Einzugsverfahren

- (1) Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen erhebt die in § 23 Abs. 5 und 6 festgelegten Gebühren für die Benutzung der Bodenaushub- und Bauschuttdeponien des Landkreises gegen Kostenerstattung im Namen des Landkreises.

- (2) Die Abrechnung der Gebühren bemißt sich nach den abgeschlossenen Vereinbarungen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, daß die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
  2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  3. entgegen §§ 9, 10 oder 14 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallgefäß anbringt;
  7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 oder § 14 Abs. 4, Abfallgefäße, Kühlschränke, Elektronikgeräteschrott oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
  8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
  9. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
  10. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

### § 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.\*)

Tübingen, den 13.10.2010  
gez.

Joachim Walter  
Landrat

**\*) Anmerkung:**

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde zum 01.01.1997 neu gefasst. Die zwischenzeitlich beschlossenen Änderungssatzungen vom 26.02.1997, 30.04.1997, 19.11.1997, 22.07.1998, 24.02.1999, 21.04.1999, 13.10.1999, 04.07.2001, 28.11.2001, 3.12.2003, 24.10.2007, 14.07.2010 und vom 13.10.2010 sind in die hier vorliegende Fassung eingearbeitet.

**Der vorstehende Wortlaut der Abfallwirtschaftssatzung ist ab 01.01.2011 gültig.**

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 13.10.2010

Landratsamt